

ABSCHRIFT

SOZIALGERICHT HANNOVER

S 31 AS 132/06 ER

BESCHLUSS

**In dem Verfahren auf Gewährung
einstweiligen Rechtsschutzes**

[REDACTED]

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lerche u. a., Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,

g e g e n

**ARGE Job-Center in der Region Hannover -Widerspruchsstelle-,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover,**

Antragsgegnerin,

**hat das Sozialgericht Hannover - 31. Kammer -
am 9. März 2006
durch die Richterin am Sozialgericht Smollich
beschlossen:**

- 1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung für die Zeit vom 1. Februar bis einschließlich Juli 2006 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen nach § 7 Abs.5 S.2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) in gesetzlicher Höhe zu gewähren.**
- 2. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

- 2 -

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten darum, ob der Antragsteller trotz seiner schulischen Ausbildung einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende (Im Folgenden: SGB II) hat.

Der 1986 geborene Antragsteller ist türkischer Staatsangehöriger. Seine Eltern ließen sich 1991 in der Türkei scheiden, das Sorgerecht wurde auf den Vater übertragen. Die Mutter ging zu ihrer Familie zurück. Der Antragsteller wuchs zunächst bei seiner Großmutter in der Türkei auf und zog 1994 zu seinem Vater und 2 älteren Brüdern nach Deutschland. Bis März 2005 war sein aufenthaltsrechtlicher Status ungeklärt. Im März 2005 wurde ihm eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt.

Der Vater tauchte 1997 ab. Er wurde in der Türkei zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt und verstarb im November 2005. Zum Vormund wurde das Kreisjugendamt Hannover bestellt. Der Antragsteller wurde bis 2001 im Kinder- und Jugendheim [redacted] in [redacted] und von 2001 bis 2003 im [redacted] in [redacted] untergebracht und betreut. Von Mitte 2003 bis Februar 2005 lebte er in einer Wohngruppe und wechselte dann in die flexible Einzelbetreuung in einer Wohnung des [redacted] in [redacted]. Diese Wohnung musste er nach 3 Monaten für einen anderen bedürftigen Jugendlichen räumen. Von Mai bis August 2005 kam er vorübergehend bei seinem älteren Bruder [redacted] in [redacted] unter. Seit dem 1. August 2005 hat er eine eigene Wohnung in Hannover.

Der Antragsteller schloss 2003 die Hauptschule ab und besuchte zunächst das Berufsvorbereitungsjahr, bevor er auf eigene Initiative in das Berufsgrundbildungsjahr Metalltechnik/Metallbau wechselte. Seit dem Schuljahr 2004/2005 besucht er die Klasse II der Berufsfachschule [redacted] in Hannover. Das Schuljahr 2005/2006 endet am 14. Juli 2006. Ausweislich des Zeugnisses über das 1. Schulhalbjahr 2005/2006 vom 27. Januar 2006 ist der Abschluss stark gefährdet.

Bis Oktober 2004 bezog der Antragsteller Hilfe zur Erziehung nach § 34 Kinder Jugendhilfegesetz (KJHG) bzw. SGB VIII. Mit Eintritt der Volljährigkeit wurde ihm bis Ende Januar 2005 Hilfe für junge Volljährige nach § 41 in Verbindung mit § 34 KJHG/SGB VIII, vom 1. Februar 2005 bis zum 31. Oktober 2005 in Verbindung mit § 36 KJHG/ SGB VIII gewährt. Die Leistungen schlossen u.a. Hilfe zum Lebensunterhalt und Miete ein. Ab 1. November 2005 erhält der Antragsteller nur noch Hilfe nach § 41 in Verbindung mit § 30 KJHG/SGB VIII in Form von 3 Nettofachleistungsstunden wöchentlich. Sein Im August

- 3 -

- 3 -

2005 gestellter Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wurde mit Bescheid vom 11. November 2005 und der Begründung abgelehnt, er erfülle die besonderen Voraussetzungen nach § 8 BAföG nicht. Am 14. November 2005 stellte er Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, der mit Bescheid vom 13. Dezember 2005 unter Hinweis auf den Ausschlussstatbestand in § 7 Abs.5 SGB II abgelehnt wurde. Der zurückweisende Widerspruchsbescheid erging am 30. Januar 2006.

Am 26. Januar 2006 hat sich der Antragsteller mit der Bitte um Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes, am 6. Februar 2006 mit der Hauptsacheklage (§ 31 AS 201/06) an das Sozialgericht Hannover gewandt. Er trägt vor, seit November 2005 keinerlei öffentliche Gelder mehr zu bekommen. Da seine Mutter in der Türkei lebe und sein Vater verstorben sei, sei er nicht kindergeldberechtigt. Der Sozialhilfeträger habe eine Leistungspflicht mit Bescheid vom 19. Dezember 2005 unter Hinweis auf § 21 SGB XII abgelehnt. Er lebe von Spendengeldern des ... und der Diakonie, die erschöpft seien. Inzwischen drohe ihm wegen nichtgezahlter Mieten die Wohnungskündigung. Der Ausschlussstatbestand aus § 7 Abs.5 SGB II greife wegen § 7 Abs.6 SGB II nicht ein. Selbst wenn er die Voraussetzungen nach § 8 BAföG erfülle, habe er aufgrund von § 2 Abs.1 a BAföG keinen Leistungsanspruch bzw. stünden ihm gemäß § 12 Abs.1 Nr.1 BAföG lediglich 192,00 Euro Förderleistungen zu. Darüber hinaus unterfalle er der Härtefallregelung in § 7 Abs.5 S.2 SGB II. Nach der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen liege ein Härtefall unter anderem dann vor, wenn die finanzielle Grundlage für die Ausbildung, die zuvor gesichert war, aus vom Hilfesuchenden nicht zu vertretenden Gründen entfällt, die Fortbildung schon fortgeschritten ist und der Hilfesuchende begründete Aussicht hat, nach der Ausbildung eine Erwerbstätigkeit ausüben zu können. Diese Voraussetzungen seien erfüllt. Er werde die Ausbildung erfolgreich beenden. Fehlzeiten und Leistungsschwierigkeiten seien durch die ständigen Auseinandersetzungen mit der Ausländerbehörde, den Wechsel zur ambulanten Betreuung, den Tod des Vaters und die finanziellen Schwierigkeiten verursacht worden. Sie seien überwunden bzw. überwindbar. Er sei trotz der schwierigen Lebensumstände gut in der Bundesrepublik integriert und bemühe sich, die an ihn gestellten Anforderungen zu erfüllen.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung für die Zeit vom 1. Februar bis einschließlich Juli 2006 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als

- 4 -

- 4 -

Darlehen nach § 7 Abs.5 S.2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Ihrer Auffassung nach sind Leistungen nach dem SGB II durch § 7 Abs.5 SGB II ausgeschlossen. Die Anwendbarkeit der Vorschrift sei nicht nach § 7 Abs.6 Nr.2 SGB II ausgeschlossen, denn der Antragsteller absolviere keine Ausbildung nach § 12 Abs.1 Nr.1, sondern nach § 12 Abs.2.Nr.1 BAföG. Damit habe er dem Grunde nach – stünden dem nicht die individuellen Versagensgründe aus § 8 BAföG entgegen – Anspruch auf Ausbildungsförderungsleistungen. Der engreifende Ausschlussstatbestand in § 7 Abs.5 SGB II wehre der Gefahr, eine „Ausbildungsfinanzierung auf zweiter Ebene“ zu schaffen. Die Voraussetzungen für die Annahme eines nach dieser Regelung zu prüfenden Härtefalles lägen nicht vor. Der Antragsteller schöpfe seine Selbsthilfemöglichkeiten nicht aus. Er habe das Berufsgrundbildungsjahr abgeschlossen, so dass er an Stelle der jetzt betriebenen schulischen eine berufliche Ausbildung mit Anspruch auf Ausbildungsvergütung wählen könne. Wenn er die Ausbildung unbedingt fortsetzen wolle, könne er sich seinen sozialrechtlichen Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit (ggf. ergänzt durch Wohngeld) verdienen. Der Unterricht finde nur an 5 Wochentagen von 8.00 – 15.45 Uhr statt. Selbst ein Abbruch der Ausbildung treffe den Antragsteller nicht übermäßig hart. Aufgrund zahlreicher unentschuldigter Fehltage und Verspätungen seien die Aussichten für einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss gering. Offenkundig fehle dem Antragsteller der für die Ausbildung notwendige Ehrgeiz. Die von ihm geäußerten Berufsvorstellungen seien unrealistisch. Um Architekt zu werden, müsse sich nach erfolgreichem Abschluss der Berufsfachschule eine weitere schulische Ausbildung anschließen. Damit sei ein Ende der SGB-II-Abhängigkeit in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Das Sozialgericht Hannover hat Verwaltungsakten der Region Hannover (Fachbereich Jugend), der Landeshauptstadt Hannover (Fachbereich Recht und Ordnung) und der Jugendhilfestation Barsinghausen beigezogen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird hierauf sowie auf die Gerichtsakte und die Leistungsakte der Antragsgegnerin Bezug genommen.

- 5 -

- 5 -

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet. Der Antragsteller hat bis zum Ende des Schuljahres einen Anspruch auf Darlehensgewährung nach § 7 Abs.5 S.2 SGB II.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz richtet sich nach § 86 b Abs.2 SGG. Danach kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung im Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Satz 1). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes im Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Satz 2). Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist deshalb, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber der Antragsgegnerin besteht (Anordnungsanspruch) und der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche Nachteile erleiden würden (Anordnungsgrund). Sowohl die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs als auch die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile müssen glaubhaft gemacht werden (§ 86 b Absatz 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO). Dabei darf die einstweilige Anordnung wegen des summarischen Charakters des Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz grundsätzlich nicht die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen.

Der Anordnungsgrund ergibt sich daraus, dass der Antragsteller seine Ausbildung seit November 2005 ohne öffentliche Zuschüsse aus Spendenmitteln finanziert und ihm inzwischen wegen nichtgezahlter Mieten die Wohnungskündigung droht.

Er hat auch hinreichend glaubhaft gemacht, gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Darlehensgewährung nach § 7 Abs.5 S.2 SGB II zu haben.

Die Anwendung von § 7 Abs.5 SGB II ist nicht nach § 7 Abs.6 SGB II ausgeschlossen. Weder § 7 Abs.6 Nr.1, noch § 7 Abs.6 Nr.2 SGB II greift ein. Unterstellt, beim Antragsteller lägen die besonderen Anspruchsvoraussetzungen für ausländische Auszubildende aus § 8 BAföG vor, so hätte er Anspruch auf Ausbildungsförderung. Er wäre nicht nach § 2 Abs.1 Nr.1, § 2 Abs.1a) Nr.1 BAföG vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Nach diesen Vorschriften wird Ausbildungsförderung u.a. für den Besuch von Berufsfachschulen (§ 2 Abs.1 Nr.1 BAföG) nur dann geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei

- 6 -

seinen Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist (§ 2 Abs.1a BAföG). Nach dem Ausbildungsstättenverzeichnis für Niedersachsen ist der vom Antragsteller gewählte Ausbildungsgang ein solcher im Sinne des § 2 Abs.1 Nr.1 BAföG. Der Antragsteller wohnt auch allein, so dass aufgrund der besonderen familiären und Unterbringungssituation allenfalls zweifelhaft sein könnte, was im Sinne des § 2 Abs.1 Nr.1 BAföG als „Wohnung der Eltern“ zu gelten hat. Hierzu führt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BAföG (BaföGVwV 1991 vom 15.Oktober 1991, GMBI. S.770, zuletzt geändert durch die BaföGÄndVwV 2001 vom 20.Dezember2001, GMBI. S.1143) unter den Ziffern 2.1a.1, 6 und 7 aus, dass bei Kindern geschiedener Eltern – auch nach Erreichen der Volljährigkeit - die Wohnung des sorgeberechtigten Elternteils maßgeblich ist, es sei denn, dieser befindet sich in Strafhaft oder ist – bei auswärtiger Unterbringung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - gestorben. Da sich der sorgeberechtigte Vater des Antragstellers bis zu seinem Tod im November 2005 in der Türkei in Strafhaft befand, gilt die Ausbildungsstätte für den Antragsteller als unerreichbar im Sinne des § 2 Abs.1a BAföG. Er hätte also einen Anspruch auf Ausbildungsförderung und wäre auch nicht nach § 12 Abs.1 Nr.1 BAföG auf den Mindestsatz zu verweisen. Zu Recht hat die Antragsgegnerin ausgeführt, dass der Leistungssatz nach § 12 Abs.1 Nr.1 BAföG nur für die Auszubildenden gilt, die bei ihren Eltern wohnen. Der allein wohnende Antragsteller hätte Anspruch auf die höheren Leistungen nach § 12 Abs.2 BAföG.

Die Voraussetzungen des § 7 Abs.5 SGB II liegen vor. Die vom Antragsteller gewählte Ausbildung ist dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig. Vom Bezug der Ausbildungsleistungen ist er lediglich deshalb ausgeschlossen, weil er die besonderen Voraussetzungen für ausländische Auszubildende nach § 8 BAföG nicht erfüllt. Die Verfassungsmäßigkeit der eingeschränkten Fördervoraussetzungen ist vom Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfassungsbeschwerde eines türkischen Staatsangehörigen im Jahr 1993 bejaht worden und unterliegt deshalb – jedenfalls im summarischen Eilverfahren – keinen Bedenken (Nichtannahmebeschluss vom 13. Januar 1993, 1 BvR 1690/92). Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, nach § 7 Abs.5 S.2 SGB II wegen besonderer Härte einen Darlehensanspruch gegen die Antragsgegnerin zu haben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu der am 31. Dezember 2004 außer Kraft getretenen Vorgängerregelung des § 26 Abs.1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) besteht eine besondere Härte, wenn im Einzelfall Umstände vorliegen, die einen Ausschluss von der Ausbildungsförderung auch mit Rücksicht darauf als unzumutbar und in hohem Maße unbillig erscheinen lassen, dass die Sozialhilfe von den finanziellen Lasten einer Ausbildungsförderung freigehalten und keine „Ausbildungsförderung auf zweiter Ebene“ geschaffen werden soll (BVerwG, Urteil vom 14. Oktober 1993 – 5 C 16.91 – BVerwGE 94, 224, 226 ff). Die Oberverwaltungsgerichte der Länder haben diese Grund-

- 7 -

- 7 -

sätze mit dem Ziel konkretisiert, den Abbruch sinnvoller Ausbildungen zu vermeiden. Zu Recht hat der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers auf die Rechtsprechung des Obergerichtes Lüneburg hingewiesen, das das Vorliegen einer besonderen Härte bejaht hat, wenn die zuvor gesicherte finanzielle Grundlage für eine Ausbildung entfallen ist, der Auszubildende dies nicht zu vertreten hat, die Ausbildung schon fortgeschritten ist und die begründete Aussicht besteht, dass die Notlage des Hilfe Suchenden nur vorübergehend ist (OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. September 1995 – 4 M 5332/95 - , FEVS 46, 422 ff). Für den Geltungsbereich des SGB II haben sich dieser Rechtsprechung verschiedene Landessozialgerichte, darunter auch das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen, angeschlossen (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 14. April 2005 – L 8 AS 36/05 - , FEVS 56, 511, 514; LSG Hessen, Beschluss vom 11. August 2005 – K 9 AS 14/05 ER – ZFSH/SGB 2005, 672, 676; LSG Hamburg, Beschlüsse vom 24. November 2005, L 5 B 256/05 ER und vom 2. Februar 2006, L 5 B 396/05 ER AS). Danach ist der Begriff der „besonderen Härte“ in § 7 Abs.5 SGB II mit Rücksicht auf die in § 1 Abs.1 S.1 und 2 SGB II genannte Zielvorstellung des Gesetzgebers auszulegen, Hilfebedürftige bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen und sie in die Lage zu versetzen, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten. Für die Arbeitsmarktintegration ist ein qualifizierter Ausbildungsabschluss besonders bedeutsam. Deshalb wäre für den Antragsteller ein durch die Verweigerung der Leistungen zum Lebensunterhalt zum jetzigen Zeitpunkt erzwungener Abbruch des Schulbesuchs unzumutbar. Er konnte zu Beginn des Ausbildungsganges von einer gesicherten Finanzierung ausgehen. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind ihm zwar immer nur befristet gewährt worden. Er hatte die Ausbildung aber in Abstimmung mit seinen jeweiligen Betreuern gewählt. Dies geht aus den Hilfeplangesprächen ab November 2003 hervor. Warum die Betreuer nicht dafür sorgten, dass die Unterstützungsleistungen auch im eingetretenen Fall der Wiederholung eines Schuljahres weitergewährt oder jedenfalls rechtzeitig Anträge bei anderen Leistungsträgern gestellt wurden, kann im summarischen Eilverfahren nicht geklärt werden. In den beigezogenen Akten finden sich keine Hinweise darauf, dass mit dem Antragsteller die weitere finanzielle Absicherung seiner begonnenen Ausbildung besprochen worden wäre. Da sich der Antragsteller in seinem bisherigen Leben um den finanziellen Lebensunterhalt kaum kümmern brauchte, kann ihm keine mangelnde Eigeninitiative vorgeworfen werden. Die Ausbildung ist fortgeschritten, da ihr Abschluss in 4 ½ Monaten zu erwarten ist. Es ist auch zu erwarten, dass die Notlage nur vorübergehend besteht. Dies gilt sowohl für den Fall, dass der Antragsteller die Ausbildung erfolgreich abschließt, als auch für den Fall, dass er das Abschlussziel verfehlt. Das Gericht traut dem Antragsteller zu, seine Ausbildung erfolgreich abzuschließen. Seine bisherige „Schulkarriere“ verlief keineswegs geradlinig. Sein „Kampf“ um den Hauptschulabschluss begann relativ spät, endete aber erfolgreich. Seit

- 8 -

- 8 -

dem Besuch bei seiner Mutter um die Jahreswende 2003/2004 berichten die Hilfeplangespräche von einer guten Leistungsmotivation. Sie dokumentierte sich auch darin, dass er ausweislich des Zeugnisses vom 30. Januar 2004 im 1. Halbjahr des Berufsgrundbildungsjahres nur 1 Tag unentschuldig fehlte. Im auffälligen Gegensatz hierzu weist das Zeugnis über das Schuljahr 2004/2005 vom 7. Juli 2005 insgesamt 33 unentschuldigte Fehltage aus. In diesem Schuljahr musste sich der Antragsteller mit der drohenden Abschiebung auseinandersetzen, 2 Umzüge bewältigen und sich – stuferweise – an die selbständige Lebensführung gewöhnen. Im folgenden Schulhalbjahr kamen dann noch ein weiterer Umzug mit der Einrichtung einer eigenen Wohnung, die ab November 2005 ungeklärte finanzielle Situation und der Besuch und Tod des Vaters hinzu. Trotzdem weist das Zeugnis vom 27. Januar 2006 nur noch 8 unentschuldigte Fehltage aus. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass die genannten Ereignisse geeignet waren, sich negativ auf die schulischen Leistungen auszuwirken. Es spricht für die Einsichtsfähigkeit und Motivation des Antragstellers, dass er sich trotz allem entschlossen hat, die Ausbildung fortzusetzen und eine Klasse zu wiederholen. Das jüngste Zeugnis dokumentiert bereits Leistungssteigerungen in den wichtigen Fächern Deutsch, Mathematik und Technologie. Wenn das Lebensumfeld jetzt stabilisiert wird, wird der Antragsteller sein intellektuelles Potential ausschöpfen und den angestrebten Realschulabschluss doch noch erreichen können. Das setzt allerdings voraus, dass der Antragsteller in der ihm verbleibenden Zeit den versäumten Lernstoff nachholt und sich voll auf die Schule konzentriert. Aus diesem Grund ist der von der Antragsgegnerin vorgebrachte Verweis auf Nebentätigkeiten zum jetzigen Zeitpunkt unzumutbar. Anders als die Antragsgegnerin geht das Gericht auch nicht davon aus, dass der Antragsteller zum „Dauerhärtefall“ wird. Das Ende des Schuljahres im Juli 2007 wird – unabhängig davon, ob der Antragsteller die Ausbildung erfolgreich abschließt oder nicht - eine neue Situation schaffen. Sollte er danach eine weitere schulische Ausbildung anstreben, wird er nach Finanzierungsmöglichkeiten suchen müssen. Ein Weg könnte die in mehreren Hilfeplangesprächen angesprochene Einbürgerung sein. Sie könnte ihm möglicherweise den Zugang zu Ausbildungsförderungsleistungen verschaffen. Zu denken wäre auch an das Bemühen um ein Stipendium. Möglicherweise findet er auch eine Arbeitsstelle. In jedem Fall unbenommen bleibt ihm – auch bei Verfehlung des Abschlusszieles – die von der Antragsgegnerin angesprochene Möglichkeit der Berufsausbildung mit Ausbildungsvergütung. Die nächsten Monate werden zeigen, welche Optionen sich der Antragsteller erarbeitet. Ihn jetzt zum Abbruch der Ausbildung zu zwingen, ist unzumutbar.

Das der Antragsgegnerin nach dem Wortlaut des § 7 Abs.5 S.2 SGB II eingeräumte Ermessen ist auf Null reduziert. Ist bei zutreffender Auslegung des Gesetzes ein besonderer Härtefall zu bejahen, ist kaum noch ein sachgerechter Grund denkbar, die Leistung

- 9 -

- 9 -

gleichwohl zu verweigern (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 2. Februar 2005, L 8 AS 439/05 unter Verweis auf OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. September 1995, aaO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG analog.